

## **ANTRAG**

**der Fraktion der CDU**

### **Für mehr Akzeptanz beim Windenergieausbau – Flexibilisierung der Länderöffnungsklausel und bedarfsgerechte Abstandsregelungen**

Der Landtag möge beschließen:

I. Der Landtag stellt fest:

1. Die bisherigen Mindestabstände von 1.000 Metern zu Wohngebieten und 800 Metern zu Einzelhäusern im Außenbereich sind für moderne, leistungsstarke Anlagen potenziell unzureichend, um Anwohnerinnen und Anwohner vor Beeinträchtigungen durch Sicht, Schlagschatten oder Lärm zu schützen.
2. Die Nabenhöhen von Windenergieanlagen an Land haben sich von durchschnittlich 80 bis 120 Metern auf heute durchschnittlich 160 bis 200 Meter erhöht und erreichen in Ausnahmefällen sogar bis zu 364 Meter Gesamthöhe – weit über den bisherigen Erfahrungswerten, auf denen die bestehenden Mindestabstände basieren. Dies betrifft sowohl Neubauten als auch Repowering-Vorhaben.
3. Nach § 249 des Baugesetzbuches dürfen Länder grundsätzlich nur Mindestabstände bis maximal 1.000 Meter festlegen. Bayern nutzt eine historische Bestandsregelung (10H-Regel), die vor Inkrafttreten der Bundesregelung eingeführt wurde, wodurch dort größere Abstände weiterhin gelten. Eine Anpassung der Länderöffnungsklausel wäre erforderlich, um Mecklenburg-Vorpommern künftig die Festlegung bedarfsgerechter Mindestabstände für Neubau und Repowering zu ermöglichen, ohne die bundesgesetzlich vorgeschriebenen Flächenziele zu gefährden.
4. Eine Flexibilisierung der Länderöffnungsklausel würde es Mecklenburg-Vorpommern ermöglichen, bedarfsgerechte Abstände für Neubau und Repowering gleichermaßen festzulegen, ohne die bundesgesetzlich vorgeschriebenen Flächenziele zu gefährden.

**II. Die Landesregierung wird aufgefordert,**

1. sich auf Bundesebene für eine Weiterentwicklung der Länderöffnungsklausel in § 249 des Baugesetzbuches einzusetzen, damit den Ländern künftig ermöglicht wird, größere Abstände als 1.000 Meter zur Wohnbebauung festzulegen, wenn dies die Ausbauziele für erneuerbare Energien nicht gefährdet.
2. sich im Bundesrat dafür einzusetzen, dass die Flächenziele des Windenergieflächenbedarfsgesetzes durch bedarfsgerechte Ausbauziele ersetzt werden. Damit wird es Ländern mit geringer Siedlungsdichte ermöglicht, höhere Mindestabstände festzuschreiben, ohne den Ausbau der Windenergie zu gefährden.
3. auf Landesebene eine Evaluierung der bisherigen Abstandsregelungen (1.000 Meter/ 800 Meter) durchzuführen, insbesondere im Hinblick auf moderne Windenergieanlagen mit deutlich größeren Gesamthöhen und Rotoren. Dabei sind die Auswirkungen auf Akzeptanz, Landschaftsbild, Immissionsschutz und Ausbauziele zu berücksichtigen.
4. Alternativen zur starren Abstandsregelung zu prüfen – etwa differenzierte Abstandsmodelle nach Höhe oder Leistung der Anlagen („Hx-Regelung“), gekoppelt an Ausnahmetatbestände für Repowering innerhalb ausgewiesener Vorranggebiete.

**Daniel Peters und Fraktion**

**Begründung:**

Die Windenergie an Land spielt eine zentrale Rolle für die Energiewende und die Erreichung der Klimaziele. Gleichzeitig führen die zunehmenden Höhen und Leistungsfähigkeiten moderner Windenergieanlagen zu neuen Herausforderungen für den Schutz von Anwohnern und Anwohnern. Während Altanlagen vor zehn bis 15 Jahren Nabenhöhen von 80 bis 120 Metern hatten, erreichen moderne Anlagen heute 160 bis 200 Meter und in Ausnahmefällen bis zu 364 Meter Gesamthöhe. Diese Dimensionen liegen deutlich über den Erfahrungswerten, auf denen die bisherigen Mindestabstände basieren.

Die bisherigen Regelungen von 1.000 Metern zu Wohngebieten und 800 Metern zu Einzelhäusern im Außenbereich reichen daher möglicherweise nicht mehr aus, um Beeinträchtigungen durch Lärm, Schlagschatten oder das Landschaftsbild zu vermeiden. Mecklenburg-Vorpommern bietet aufgrund seiner vergleichsweise geringen Siedlungsdichte grundsätzlich die Möglichkeit, größere Abstände festzulegen, ohne die bundesgesetzlich vorgeschriebenen Flächenziele zu gefährden.

Ziel des Antrages ist es, die Landesregierung aufzufordern, auf Bundesebene eine Flexibilisierung der Länderöffnungsklausel in § 249 des Baugesetzbuches zu erreichen und die Flächenziele des Windenergieflächenbedarfsgesetzes bedarfsgerecht weiterzuentwickeln. Gleichzeitig soll auf Landesebene geprüft werden, inwieweit Mindestabstände für Neubau und Repowering an die heutigen technischen Gegebenheiten angepasst werden können.

Alternativmodelle, wie etwa differenzierte Abstände nach Anlagenhöhe oder Leistung („Hx-Regelungen“), könnten zusätzlich helfen, den Ausbau der Windenergie effizient zu gestalten und gleichzeitig die Akzeptanz in der Bevölkerung zu erhöhen.

Durch diese Maßnahmen soll ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Ausbauzielen, Schutz der Bevölkerung und gesellschaftlicher Akzeptanz erreicht werden, das den Anforderungen der Energiewende und den Besonderheiten Mecklenburg-Vorpommerns gerecht wird.